



EINWOHNERGEMEINDE
3852 RINGGENBERG

Botschaft und Einladung

zur ordentlichen Gemeindeversammlung
vom Freitag, 28. November 2025, 20.00 Uhr,
in der Burgseelihalle Ringgenberg



Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Sie sind herzlich eingeladen, an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom

Freitag, 28. November 2025, 20.00 Uhr, in der Burgseelihalle Ringgenberg

teilzunehmen. Untenstehend finden Sie die Traktandenliste:

TRAKTANDEN

- 1. Beschlussfassung Ortsplanungsrevision Ringgenberg (Nutzungsplanung)**
- 2. Budget 2026, Genehmigung und Festsetzung der Steueranlagen sowie Orientierung Investitionsrechnung und Finanzplan**
- 3. Vordorf Ringgenberg AG**
 - a) Genehmigung Verlängerung bestehendes Darlehen (GV 02.06.2021: CHF 110'000.00) um 5 Jahre
 - b) Genehmigung Erhöhung bestehendes Darlehen um CHF 160'000.00
- 4. Verschiedenes**

Rechtsmittelbelehrung

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei während der Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Unterlagen sind ebenfalls unter www.ringgenberg.ch einsehbar. Hierzu haben Sie die Möglichkeit, den nachfolgenden QR-Code zu scannen.



Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Interlaken einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsverfahrensgesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden gemäss Art. 49a Gemeindegesetz (GG), Rügepflicht. Wer rechtzeitig Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen. Die Stimmberechtigten von Ringgenberg sind zur Teilnahme an der Versammlung herzlich eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Ringgenberg Wohnsitz haben.

Gemeinderat Ringgenberg

TRAKTANDUM 1

Beschlussfassung Ortsplanungsrevision Ringgenberg (Nutzungsplanung)

An der Ortsplanungsrevision der Gemeinde Ringgenberg wird schon seit längerer Zeit gearbeitet. Die aktuell gültige baurechtliche Grundordnung stammt aus dem Jahr 1993 und bedarf diverser Anpassungen. Erstmals hat die Gemeindeversammlung im Dezember 2010 einen entsprechenden Kredit genehmigt. Nach zahlreichen Arbeitsstunden für Entwürfe, Abklärungen, Mitwirkungen, Diskussionen und Bereinigungen ist es dem Gemeinderat ein grosses Anliegen, die Ortsplanungsrevision nun zu einem Abschluss zu bringen.

Ausgangslage

Eine Gesamtrevision der Ortsplanung drängte sich vor über 10 Jahren insbesondere aus folgenden Gründen auf:

- Die Baulandreserven in Ringgenberg sind nahezu ausgeschöpft. Es galt zu prüfen, wie die Gemeinde das gewünschte Wachstum in den nächsten Jahren durch eine Entwicklung nach innen in Kombination mit möglichen Einzonungen decken kann.
- Seit der letzten Gesamt- und Teilrevision der Ortsplanung haben sich aus der Planungs- und Baubewilligungspraxis diverse Pendenzen und Anpassungsbedürfnisse ergeben, die gemeinsam mit einzelnen Ein- und Umzonungsgesuchen wichtige Treiber für eine Gesamtrevision darstellen.
- Die Änderung von übergeordnetem Recht (kantonaler Richtplan, Raumplanungsgesetzgebung, Baugesetzgebung, Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen usw.) erforderte eine Revision der baurechtlichen Grundordnung.
- In verschiedenen Bereichen wurden Fristen gesetzt, welche in den nächsten Jahren ablaufen (z.B. Einführung des ÖREB-Katasters bis Ende 2016, Festlegung der Gewässerräume bis Ende 2018, Umsetzung der BMBV bis Ende 2028).

Zonenpläne

Die Zonenpläne bilden zusammen mit dem Baureglement (BR) die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde. Sie enthalten parzellenscharfe Festlegungen, die Rechtswirkung ist grundeigentümerverbindlich. Der Zonenplan aus dem Jahr 1993 hat sich grundsätzlich bewährt und als praxistauglich erwiesen, wenn auch im Zuge der Digitalisierung diverse Unstimmigkeiten zwischen Daten der amtlichen Vermessung und dem Geometer aufgedeckt wurden.

Die Änderungen des Zonenplans umfassen vorwiegend:

- Anpassungen an das übergeordnete Recht (z.B. Festlegung der Gewässerräume, Landschaftsplanung, Waldfeststellungen).
- Umsetzung von planerischen Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen.
- Neues Planlayout und Aufteilung in mehrere, thematisch unterschiedliche Zonenpläne:
 - Zonenplan Siedlung
 - Zonenplan Landschaft
 - Zonenplan Gewässerräume
 - Zonenplan Naturgefahren
- Bereinigung zahlreicher Unstimmigkeiten zwischen den Geometergrundlagen, den Grundlagen der amtlichen Vermessung und den tatsächlichen Zonen- und Gebietsabgrenzungen (z.B. Wald).

Wesentliche Anpassungen resp. Änderungen:

- In Ringgenberg wurde bis anhin keine umfassende Waldfeststellung vorgenommen, in denen die verbindlichen **Waldgrenzen** bestimmt und durch das Kantonale Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) genehmigt wurde. Im Rahmen der Revision wurde ein Waldfeststellungsverfahren ausgelöst und die Waldgrenzen durch den Geometer unter Anweisung des AWN aufgenommen. Die neuen verbindlichen Waldgrenzen sind im Zonenplan festgelegt.
- Rechtlich gesehen galt bereits bisher, dass die Strassen je hälftig den jeweils anstossenden Zonen zuzurechnen sind. Die nun durch den Kanton empfohlene Darstellung mit einer Erweiterung der Zonen bis in die Strassenmitte ist nach Ansicht der Gemeinde vor allem, in Bezug auf die Handhabung und die Lesbarkeit unzweckmässig. Stattdessen wird mit der neuen **Verkehrszone** eine zusätzliche Grundnutzung geschaffen, welche der bisherigen gewohnten Darstellung entspricht und zudem die Berechnung der Baulandflächen vereinfacht.
- Bisher galten in Ringgenberg Gewässerabstände gemäss Art. 12 BR (alt), resp. für das Aareufer die in der Uferschutzplanung von 1992 festgelegten Baulinien. Diese werden gemäss geänderter übergeordneter Gesetzgebung durch die Festlegung von Gewässerräumen ersetzt. Dazu wird mit dem **«Zonenplan Gewässerräume»** und dem entsprechenden Art. 525 BR (neu) ein neues Planungsinstrument geschaffen, welches die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festlegt. Die bisherigen Gewässerabstände in Ringgenberg sind in der Regel grösser, als es der künftige Gewässerraum sein wird.
- Der Inventarplan lokalisiert im Sinne des **Landschaftsschutzes** die Gebiete und Objekte, die für die Natur- und Kulturlandschaft von Bedeutung sind (Flüsse, Bäche, Baumbestände, Gehölze usw.). Der Zonenplan Landschaft übernimmt aus dem Inventarplan insbesondere diejenigen Gebiete und Objekte, die die Gemeinde zusätzlich grundeigentümerverbindlich schützen möchte (z.B. Landschaftsschutzgebiet Burgseeli, Ereta-Obermoos).
- Die Überarbeitung der **Gefahrenkarte** der Gemeinde Ringgenberg wurde im August 2020 abgeschlossen. Die aktualisierte Gefahrenkarte wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision in Form eines separaten Zonenplans Naturgefahren umgesetzt. Die Gefahrengebiete mit erheblicher, mittlerer und geringer Gefährdung («rotes», «blaues» und «gelbes» Gefahrengebiet) sowie Gefahrengebiete mit nicht bestimmter Gefahrenstufe, werden im Zonenplan Naturgefahren dargestellt und grundeigentümerverbindlich verankert.
- Die neu geschaffene **Hotelzone** für das Restaurant Burgseeli soll den Aus- und Umbau sowie den Unterhalt des bestehenden Hotels/Restaurants erleichtern resp. ermöglichen und damit dessen Betrieb und Fortbestand sicherstellen.
- Mittel- bis langfristig ist die Verlegung des Werkhofs an den Siedlungsrand geplant. Aufgrund der schlechten Erschliessung und den begrenzten Platzmöglichkeiten des bestehenden **Werkhof-Areals**, soll die Parzelle in die Wohn- und Gewerbezone (WG3) überführt werden. Die zentrale Lage inmitten des Wohngebiets bietet für das heutige Areal Potenzial für Wohn- und Mischnutzung.
- Um die Gewerbefläche nördlich des Goldswilhubels besser nutzen zu können und die Zufahrt ab der Goldswilhubelstrasse zu verbessern, wird die bisherige Grünzone zwischen Kantonsstrasse und Goldswilhubelstrasse sowie eine Restfläche von Parz. Nr. 2443, der Gewerbezone zugewiesen.
- Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sollen diverse **Umzonungen resp. Korrekturen** der Zonengrenzen umgesetzt werden, welche in der Realität nicht mehr dem Zonenplan entsprechen (z.B. Umzonung einer Garage von Grün- in Wohnzone).

Baureglement

Das neue Baureglement folgt der Systematik des kantonalen Musterbaureglements und es wurden Bestimmungen, deren Inhalt bloss übergeordnetes Recht wiederholen oder darauf verweisen, konsequent gestrichen resp. die Verweise wurden in die neue Kommentarspalte aufgenommen.

Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen aus dem Erläuterungsbericht zur Ortsplanungsrevision aufgeführt:

- Es ergeben sich diverse Änderungen aufgrund der kantonalen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV). Wie zum Beispiel Fassadenhöhe traufseitig anstelle Gebäudehöhe, Kniestockhöhe anstelle Kniewandhöhe, eingeschossige Gebäude und Gebäudeteile anstelle bewohnter An- und Nebenbauten oder An- und Kleinbauten anstelle unbewohnter An- und Nebenbauten.
- Angesichts der ohnehin grosszügigen Masse und insbesondere im Hinblick auf bessere Nutzungsmöglichkeiten (Stichwort: Siedlungsentwicklung nach innen) wurde entschieden, die **Ausnützungsziffer** ersatzlos zu streichen.
- Bisher konnte in Fällen, wo Zonengrenzen am Siedlungsrand nicht mit Parzellengrenzen zusammenfallen, direkt auf die Zonengrenze gebaut werden. Zur Vermeidung von Konflikten und zur Gewährleistung einer effizienten Bewirtschaftung und aufgrund eines Verwaltungsgerichtsentscheids wird neu **gegenüber der Landwirtschaftszone ein Zonenabstand** eingeführt (Art. 213 BR).
- Im Rahmen einer separaten Baureglementsänderung zum Schutz des Wohnraums für die einheimische Bevölkerung hat die Gemeinde 2022 die Schaffung von Zweitwohnungen geregelt und limitiert. So sind bei der Realisierung von Neu- und Erweiterungsbauten, welche die Schaffung von zusätzlichen Wohnungen bewirken, sowie bei Umnutzungen Erstwohnungsanteile (EWA) einzuhalten. In der Anwendung des Artikels hat die Gemeinde festgestellt, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Jahr 2022 aufgrund eines Missverständnisses zwischen Gemeinde und Kanton ein Fehler in der genehmigten Version enthalten ist. Dieser offensichtliche Fehler soll nun im Rahmen der Ortsplanungsrevision bereinigt werden. Diese Bereinigung ist für die Gemeinde Ringgenberg ein zentraler Schritt, um Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung zu sichern und die negativen Auswirkungen, die sich durch die kurzzeitige Vermietung von Wohnungen über Plattformen wie Airbnb ergeben (Verkehr, Lärm usw.) reduzieren zu können (Art. 215 Abs. 3 BR).
- Bisher waren **Flachdächer** in Ringgenberg generell unzulässig. Neu sollen sie auch auf den eingeschossigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie auf An- und Kleinbauten möglich sein. Gleichzeitig wird festgelegt, dass nicht begehbbare Flachdächer zu begrünen sind (Art. 415 Abs. 2 BR).
- Das bisherige Baureglement sah für Hauptgebäude keine Möglichkeit zur **Verringerung des Gebäudeabstands** auf der Grundlage von Näherbaurechten vor. Neu gilt, dass der ordentliche reglementarische Gebäudeabstand durch die Einräumung von Näherbaurechten um bis zu 25% reduziert werden darf (Art. A124 Abs. 5 BR).

Eine vollständige Auflistung befindet sich im öffentlich aufgelegten Erläuterungsbericht zur Ortsplanungsrevision.

Wohnbauandbedarf

Gemäss dem kantonalen Richtplan liegt der theoretische Wohnbauandbedarf der Gemeinde bei 4.8 Hektaren (ha), davon abzuziehen sind die unüberbauten Wohnbauandreserven im Umfang von rund 1.8ha. Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision im Frühling 2025 verfügte die Gemeinde folglich über einen tatsächlichen Bauandbedarf von rund 3ha.

Während der Erarbeitung und insbesondere bei der zweiten und dritten Vorprüfung lag der statistische Wert der Raumnutzerdichte der Gemeinde Ringgenberg mit 52.7 Raumnutzern pro ha unter dem geforderten Wert von 53 Raumnutzern. Dies hatte zur Folge, dass das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) keine Einzonungen genehmigte.

Daher musste von den geplanten Einzonungen der Gebiete Schufla-Chrütz-Hofstatt, Eyen, Lengematta und Flüela aufgrund des im Laufe des Prozesses nicht mehr vorhandenen Bauandbedarfs abgesehen werden. Mit dem Erlass eines Richtplans Siedlung sichert sich die Gemeinde die Möglichkeit, die Einzonungen ausserhalb der laufenden Ortsplanungsrevision als separate Vorlagen vorzunehmen.

Die bereits getätigten Vorabklärungen zu den Einzonungen begünstigen, dass die Einzonungen nach der Genehmigung der Ortsplanungsrevision rasch vorangetrieben werden können, sobald die erforderlichen Raumnutzer erreicht sind. Der Richtplan Siedlung wurde am 2. September 2025 vom Gemeinderat beschlossen, er ist nicht Gegenstand der Abstimmung an der Gemeindeversammlung.

Schufla-Chrütz-Hofstatt

Mit der vorliegenden Revision galt es, die Bauandreserven für die nächste planerische Zeit zu aktualisieren und zu definieren. Es wurde angestrebt, die grosse (ca. 3 ha) freie Fläche im Gebiet Schufla-Chrütz-Hofstatt in eine Zone mit Planungspflicht (ZPP) einzuzonen. Da dieses Gebiet allerdings im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel "a" eingetragen ist, mussten die zuständigen Bundeskommissionen - die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) sowie die Eidgenössische Kommission zur Denkmalpflege (EKD) - zur Beurteilung eingeladen werden. Beide Kommissionen lehnten die Einzonung grösstenteils ab, resp. forderten eine starke Reduktion der Einzonungsflächen und stellten weitere Anforderungen an die Planung. Daraufhin wurde im Rahmen eines zeitintensiven, qualitätssichernden Workshopverfahrens eine Entwicklungsstrategie erarbeitet, die sich mit den ISOS-Schutzzielen vereinbaren lässt. Das Resultat wurde von den Kommissionen gewürdigt, eine Bebauung des westlichen Arealteils aber weiterhin abgelehnt. Der Bebauung des östlichen Bereichs des Areals können die Kommissionen zustimmen. Grundsätzlich soll das Areal vorwiegend der Wohnnutzung dienen. Überdies ist eine gemischte Nutzung (Wohnen/Dienstleistungen) sowie die Schaffung eines öffentlichen Spielplatzes denkbar. Im Übergangsbereich zum Ällmetli sind öffentliche, resp. publikumsorientierte sowie gemischte Nutzungen denkbar.

Nach der Genehmigung der Ortsplanungsrevision sollen die planerischen Arbeiten erneut aufgenommen und vorangetrieben werden.

Abgrenzungen

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde die Überführung der bestehenden Ortskernplanung (Dorfkernzone) aus dem Jahr 1992 in ein zeitgemässes Planungsinstrument, einen Richtplan Ortskerne oder eine Neufassung der Überbauungsordnung geprüft. Nach reichlicher Abwägung hat die Gemeinde entschieden, vorläufig auf eine Anpassung der Ortskernplanung zu verzichten. Zudem ist der Perimeter der Uferschutzplanung nicht Bestandteil der Ortsplanungsrevision.

Im Rahmen eines Richtplans Verkehr setzt die Gemeinde Ringgenberg mehrere Vorgaben des übergeordneten Gesetzes um. Der Richtplan Verkehr wurde wie der Richtplan Siedlung am 2. September 2025 vom Gemeinderat beschlossen. Er ist nicht Gegenstand der Abstimmung an der Gemeindeversammlung.

Zeitplan

Die Revision der Ortsplanung erfolgt(e) in folgenden Schritten:

Zeitraum	Meilensteine
bis April 2017	Räumliches Entwicklungskonzept (Phase 1)
Mai 2017 - September 2018	Entwurf Planungsinstrumente (Phase 2)
15. Oktober 2018 – 13. November 2018	Öffentliche Mitwirkung
Februar – Mai 2019	1. Kantonale Vorprüfung
Juli – März 2023	2. Kantonale Vorprüfung
März - November 2024	3. Kantonale Vorprüfung
28. Februar - 31. März 2025	Öffentliche Auflage
März und Mai 2025	Einspracheverhandlungen
2. September 2025	Beschlussfassung durch den Gemeinderat (Nutzungs- und Richtplanung)
28. November 2025	Beschlussfassung Nutzungsplanung durch Gemeindeversammlung
anschliessend	Genehmigung durch das AGR

Die Bau- und Infrastrukturkommission und der Gemeinderat beantragen gemäss Art. 4 lit. f Gemeindeordnung folgenden Beschluss:

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Ortsplanungsrevision Ringgenberg (Nutzungsplanung), bestehend aus:

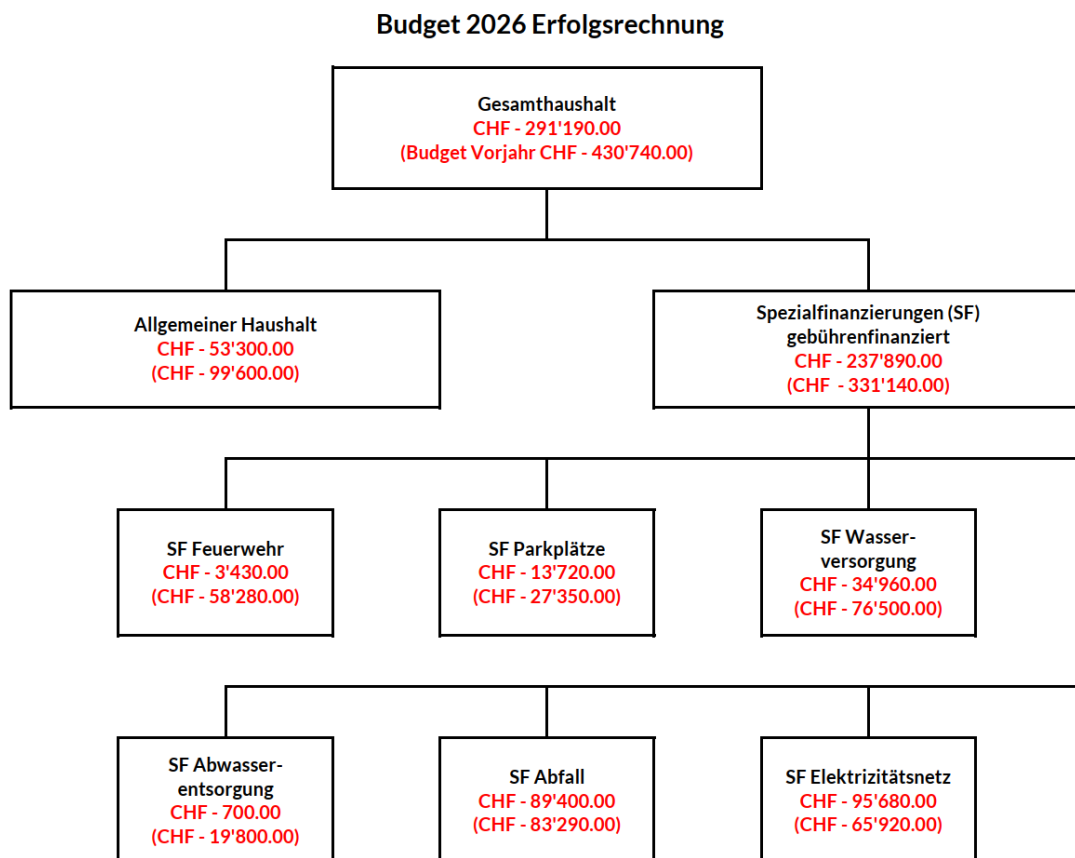
- Zonenplan Siedlung
- Zonenplan Landschaft
- Zonenplan Gewässerräume
- Zonenplan Naturgefahren
- Baureglement
- Änderung UeO Dorfkernzonen

TRAKTANDUM 2

Budget 2026, Genehmigung und Festsetzung der Steueranlagen sowie Orientierung Investitionsrechnung und Finanzplan

Auf einen Blick

- Das Budget 2026
 - Wurde nach dem **Rechnungslegungsmodell HRM2** erstellt.
 - Basiert auf einer unveränderten **Steueranlage von 1.80 Einheiten** und ebenfalls unveränderten **Liegenschaftssteuer von 1.5 %** des amtlichen Wertes.
- Der **Gesamthaushalt** schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 291'190.00 ab.
- Im **allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt)** resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 53'300.00.
- Die gebührenfinanzierten **Spezialfinanzierungen** schliessen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 237'890.00 ab.
- Die Ergebnisse sehen im Detail wie folgt aus:



- Unter Berücksichtigung des Budgets 2025 und 2026 wird der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2026 voraussichtlich zirka 4,219 Millionen Franken betragen, was rund 11,6 Steueranlagezehnteln entspricht.

Erfolgsrechnung

Erläuterung zur Entwicklung Personalaufwand

	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
30 Personalaufwand	2'571'530.00	2'394'230.00	2'300'395.13
300 Behörden und Kommissionen	154'150.00	157'800.00	134'319.50
301 Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	2'006'800.00	1'858'800.00	1'799'237.45
304 Zulagen	16'670.00	13'200.00	12'991.60
305 Arbeitgeberbeiträge	327'410.00	298'230.00	293'651.15
309 Übriger Personalaufwand	66'500.00	66'200.00	60'195.43

Die Ausgangslage bildet der Personalaufwand Stand August 2025. Für das Jahr 2026 ist ein Lohnanstieg von 2% für die Teuerung und individuelle Gehaltserhöhungen vorgesehen. Über die definitive Höhe der Teuerung entscheidet der Regierungsrat des Kantons Bern jeweils Anfang Dezember.

Hauptsächlich durch die Stellenprozentenerhöhung bei der Verwaltung und der Anstellung eines Bauverwalters, sind gegenüber dem Budget 2025 CHF 148'000.00 höhere Lohnkosten budgetiert.

Im Vergleich zum Budget 2025 erhöht sich der Personalaufwand von CHF 2'394'230.00 um CHF 177'300.00 auf CHF 2'571'530.00, was einer Erhöhung um zirka 7.4% entspricht.

Erläuterungen zur Entwicklung Sach- und übriger Betriebsaufwand

	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'454'410.00	3'854'370.00	2'381'155.53
310 Material- und Warenaufwand	219'350.00	214'950.00	188'525.34
311 Nicht aktivierbare Anlagen	294'400.00	363'450.00	169'242.79
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	195'400.00	194'700.00	201'829.43
313 Dienstleistungen und Honorare	1'287'090.00	1'382'820.00	1'094'926.44
314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	1'060'650.00	1'321'450.00	531'454.79
315 Unterhalt Mobilien und immat. Anlagen	139'800.00	134'200.00	111'948.33
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	117'370.00	112'200.00	104'360.48
317 Spesenentschädigungen	79'350.00	61'900.00	47'014.18
318 Wertberichtigungen auf Forderungen	41'500.00	47'200.00	-93'196.24
319 Verschiedener Betriebsaufwand	19'500.00	21'500.00	25'049.99

Der Minderaufwand bei der Sachgruppe 311 ist hauptsächlich auf tiefere Anschaffungen bei der Feuerwehr, Abwasserentsorgung und Elektrizitätsnetz zurückzuführen. Der Grossteil vom Minderaufwand der Sachgruppe 313 wird durch Dienstleistungen Dritter verursacht. Da ein Bauverwalter angestellt werden konnte, entfallen die Kosten von einem externen Bauverwalter. Die Sanierung vom Kugelfang beim Burgseeli verursachte den Mehraufwand in der Sachgruppe 314 zwischen Budget 2025 und 2026.

Im Vergleich zum Budget 2025 reduziert sich der Sach- und übrige Betriebsaufwand von CHF 3'854'370.00 um CHF 399'960.00 auf CHF 3'454'410.00, was einer Abnahme um zirka 10.4% entspricht.

Erläuterungen zur Entwicklung Steuerertrag

	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
40 Fiskalertrag	7'811'600.00	7'252'400.00	7'749'306.80
400 Direkte Steuern natürliche Personen	6'348'200.00	5'878'700.00	5'881'342.10
4000 Einkommenssteuern NP	5'466'200.00	5'091'700.00	5'045'047.85
4001 Vermögenssteuern NP	680'000.00	655'000.00	627'963.60
4002 Quellensteuern NP	202'000.00	132'000.00	208'330.65
401 Direkte Steuern juristische Personen	246'100.00	166'100.00	427'996.65
4010 Gewinnsteuern JP	245'000.00	165'000.00	426'729.45
4011 Kapitalsteuern JP	1'100.00	1'100.00	1'267.20
402 Übrige direkte Steuern	1'198'000.00	1'192'600.00	1'424'068.05
4021 Grundsteuern (Liegenschaftssteuern)	820'000.00	810'000.00	819'010.45
4022 Grundstücksgewinnsteuern	150'000.00	130'000.00	271'127.15
4022 Sondervoranlagen	210'000.00	235'000.00	202'331.40
4024 Erbschafts- und Schenkungssteuern	5'000.00	5'600.00	114'654.45
4029 Eingang abgeschriebene Steuern	13'000.00	12'000.00	16'944.60
403 Besitz- und Aufwandsteuern	19'300.00	15'000.00	15'900.00
4033 Hundetaxen	19'300.00	15'000.00	15'900.00

Die Steueranlage für Steuern auf Einkommen und Vermögen bleibt unverändert bei 1.80 Einheiten. Ebenfalls unverändert bleibt die Liegenschaftsteuer bei 1.5‰ des amtlichen Wertes.

Die Jahresrechnung 2024 sowie die aktuellen Prognosen für das Jahr 2025 aufgrund der ersten und zweiten Steuerrate 2025 bilden die Grundlage für die Budgetierung des Steuerertrages 2026. Der Steuerertrag 2025 wird voraussichtlich über dem budgetierten Betrag liegen. Für 2026 wird mit einem leichten Zuwachs gerechnet.

Im Vergleich zum Budget 2025 erhöht sich der Fiskalertrag von CHF 7'252'400.00 um CHF 559'200.00 auf CHF 7'811'600.00, was einer Erhöhung um zirka 7.7% entspricht.

Erläuterungen zur Entwicklung Finanz- und Lastenausgleich

	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Lastenausgleich	3'845'000.00	3'675'860.00	3'668'451.80
3611 Lehrergehälter	803'000.00	809'000.00	884'039.00
3611 Sozialhilfe	1'648'600.00	1'461'960.00	1'426'280.10
3621 Neue Aufgabenteilung	472'100.00	465'920.00	468'562.00
3631 Ergänzungsleistungen	598'600.00	624'640.00	594'460.00
3631 Familienzulagen	12'900.00	12'800.00	8'813.00
3631 Öffentlicher Verkehr	309'800.00	301'540.00	286'297.70
	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
Finanzausgleich	584'000.00	609'800.00	592'448.00
4622 Disparitätenabbau	560'000.00	581'800.00	563'934.00
4621 Soziodemografischer Zuschuss	24'000.00	28'000.00	28'514.00

Gegenüber dem Budget 2025 resultiert bei den Lastenverteilern Lehrergehälter, Sozialhilfe, neue Aufgabenteilung, Ergänzungsleistungen, Familienzulagen und öffentlicher Verkehr eine Mehrbelastung von CHF 169'140.00.

Ringgenberg erhält im Jahr 2026 gemäss den Prognosen Geld aus dem kantonalen Finanzausgleich im Betrag von rund CHF 584'000.00.

Finanz- und Lastenausgleich zusammengerechnet ergeben eine Mehrbelastung gegenüber 2025 von CHF 194'940.00, was einer Erhöhung um zirka 6.4% entspricht.

Spezialfinanzierungen (SF)

SF Feuerwehr

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt nach wie vor 6% vom Staatssteuerbetrag. Das Ergebnis der Spezialfinanzierung Feuerwehr rechnet im 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3'430.00. Unter Berücksichtigung des Budgets 2025 und 2026 wird das Eigenkapital per 31. Dezember 2026 voraussichtlich zirka CHF 376'700.00 betragen.

SF Parkplätze

Beim Budget 2026 werden je CHF 40'000.00 aus der Spezialfinanzierung Parkplätze zugunsten der Gemeindestrassen und zugunsten des allgemeinen Haushalts entnommen. Der Aufwandüberschuss von CHF 13'720.00 muss dem Eigenkapital der Parkplätze entnommen werden. Das Eigenkapital der Parkplätze beträgt unter Berücksichtigung des Budgets 2025 und 2026 per Ende 2026 voraussichtlich zirka CHF 33'600.00.

SF Wasserversorgung

Die Grund- und Verbrauchsgebühren bleiben im 2026 unverändert. Die Einlage in die SF Werterhalt (WE) wird fürs Budget 2026 mit 60% und einem Betrag von CHF 142'400.00 festgelegt. Die Anschlussgebühren von CHF 40'000.00 werden nicht an die Einlage angerechnet. Die Abschreibungen und der werterhaltende Unterhalt können aus der SF WE entnommen werden. Der Bestand in der SF WE beträgt Ende 2026 rund CHF 5'800.00. Der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 34'960.00 muss dem Eigenkapital der Wasserversorgung entnommen werden. Das Eigenkapital der Wasserversorgung beträgt somit unter Berücksichtigung des Budgets 2025 und 2026 voraussichtlich noch CHF 362'100.00.

SF Abwasserentsorgung

Die Grund- und Verbrauchsgebühren bleiben im 2026 unverändert. Die Einlage in die SF WE wird fürs Budget 2026 mit 60% und einem Betrag von CHF 155'600.00 festgelegt. Die Anschlussgebühren von CHF 40'000.00 werden an die Einlage angerechnet. Die Abschreibungen und der werterhaltende Unterhalt können aus der SF WE entnommen werden. Der Bestand in der SF WE beträgt Ende 2026 rund CHF 4'943'800.00. Der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 700.00 muss dem Eigenkapital der Abwasserentsorgung entnommen werden. Das Eigenkapital der Abwasserentsorgung beträgt somit unter Berücksichtigung des Budgets 2025 und 2026 voraussichtlich noch CHF 1'449'300.00.

SF Abfall

Die Grund- und Verbrauchsgebühren bleiben im 2026 unverändert. Das Ergebnis der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung rechnet im 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 89'400.00. Unter Berücksichtigung des Budgets 2025 und 2026 wird das Eigenkapital per 31. Dezember 2026 voraussichtlich zirka CHF 456'000.00 betragen.

SF Elektrizitätsnetz

Das Elektrizitätsnetz ist an die BKW Energie AG verpachtet, wofür die Gemeinde jährlich eine Nutzungskonzession erhält. Die Höhe der Konzession ist abhängig von den getätigten, aktivierbaren Investitionen und beträgt im 2026 CHF 337'350.00. Von diesem Ertrag fliessen 60%, ausmachend CHF 202'400.00, in den Allgemeinen Haushalt, der Rest bleibt in der Spezialfinanzierung Elektrizitätsnetz.

Der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 95'680.00 wird dem Eigenkapital Elektrizitätsnetz entnommen. Das Eigenkapital des Elektrizitätsnetzes beträgt unter Berücksichtigung der Budgets 2025 und 2026 voraussichtlich CHF 566'300.00.

Investitionen

Das Investitionsbudget dient der Information und als Grundlage für die Berechnungen der Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen). In der Investitionsrechnung werden Ausgaben erfasst, welche über der Aktivierungsgrenze von CHF 50'000.00 liegen. Für diese Ausgaben sind dem zuständigen Organ (Gemeinderat oder Gemeindeversammlung) Verpflichtungskredite zu beantragen. Damit ist gewährleistet, dass die zuständige Behörde zu sämtlichen Investitionen Stellung nehmen kann.

Die Definition «Investition» gemäss Fachempfehlung der Finanzdirektion lautet:

- Mehrjährige Nutzungsdauer
- Schaffung dauerhafter Vermögenswerte
- Aktivierung als Verwaltungsvermögen

Total Investitionsausgaben	CHF 3'687'000.00
Total Investitionseinnahmen	CHF <u>858'000.00</u>
Total Nettoinvestitionen	CHF 2'829'000.00
davon allgemeiner Haushalt	CHF 1'531'000.00
davon Spezialfinanzierungen	CHF 1'298'000.00

Die neuen Investitionen werden unter HRM2 linear nach Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen beginnen im Jahr der Inbetriebnahme des Werkes. Für 2026 sind folgende planmässigen Abschreibungen budgetiert:

Allgemeiner Haushalt	CHF 684'710.00
Spezialfinanzierungen	CHF <u>195'070.00</u>
Total planmässige Abschreibungen neues VV	CHF 879'780.00

Zusammenzüge

Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

Konto	Erfolgsrechnung Sachgruppengliederung ER	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	13'560'100.00	13'560'100.00	13'499'315.00	13'499'315.00	13'342'093.42	13'342'093.42
3	Aufwand	13'560'100.00		13'499'315.00		13'109'560.49	
30	Personalaufwand	2'571'530.00		2'394'230.00		2'300'395.13	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'454'410.00		3'854'370.00		2'381'155.53	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	851'490.00		931'585.00		903'869.22	
34	Finanzaufwand	164'900.00		153'800.00		146'973.82	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	304'470.00		304'700.00		320'209.75	
36	Transferaufwand	5'321'900.00		5'149'830.00		5'723'066.59	
38	Ausserordentlicher Aufwand	592'550.00		356'800.00		988'728.15	
39	Interne Verrechnungen	298'850.00		354'000.00		345'162.30	
4	Ertrag		13'268'910.00		13'068'575.00		13'262'749.23
40	Fiskalertrag		7'811'600.00		7'252'400.00		7'749'306.80
41	Regalien und Konzessionen		337'350.00		408'000.00		392'214.00
42	Entgelte		1'741'800.00		1'745'650.00		1'753'995.33
43	Verschiedene Erträge		500.00				1'810.00
44	Finanzertrag		350'490.00		332'560.00		351'858.80
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		410'420.00		397'255.00		454'882.03
46	Transferertrag		2'043'620.00		2'267'980.00		2'058'037.88
48	Ausserordentlicher Ertrag		274'280.00		310'730.00		155'482.09
49	Interne Verrechnungen		298'850.00		354'000.00		345'162.30
9	Abschlusskonten		291'190.00		430'740.00	232'532.93	79'344.19
90	Abschluss Erfolgsrechnung		291'190.00		430'740.00	232'532.93	79'344.19

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

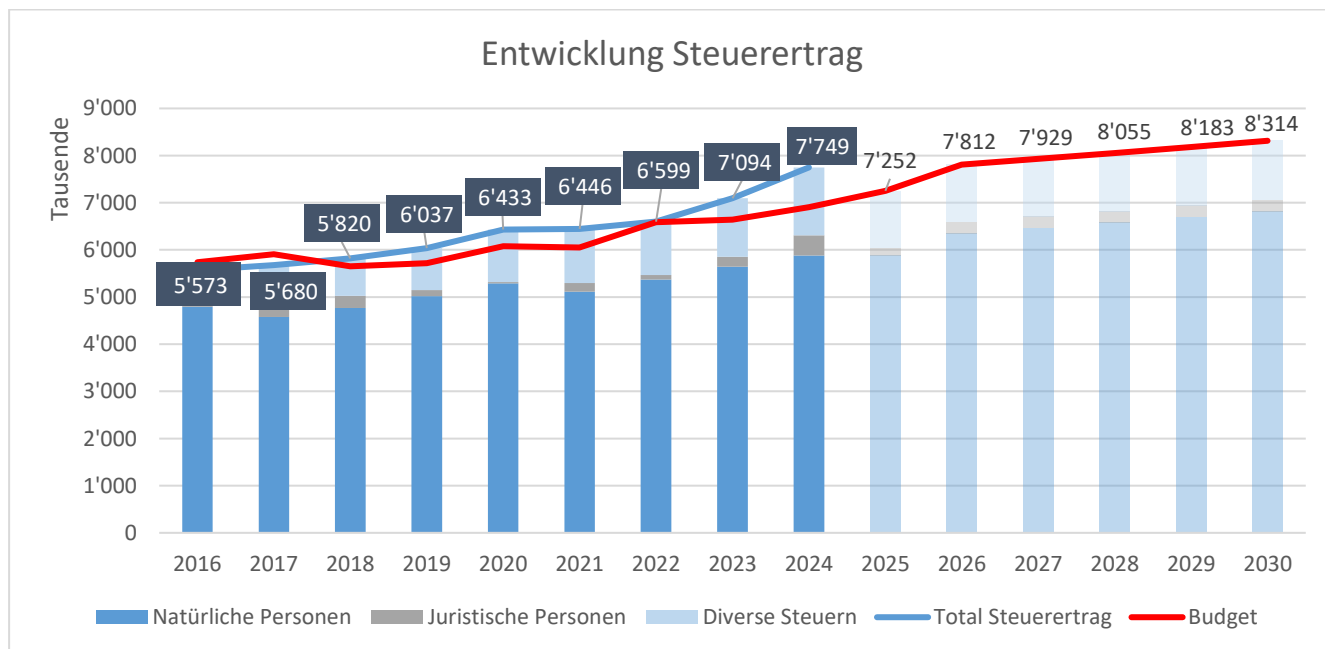
Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	13'560'100.00	13'560'100.00	13'499'315.00	13'499'315.00	13'342'093.42	13'342'093.42
0	Allgemeine Verwaltung	1'428'430.00	149'300.00	1'293'250.00	120'200.00	1'330'714.14	116'261.45
	Netto Aufwand		1'279'130.00		1'173'050.00		1'214'452.69
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	330'380.00	316'580.00	388'830.00	367'230.00	324'834.25	302'943.16
	Netto Aufwand		13'800.00		21'600.00		21'891.09
2	Bildung	2'298'900.00	513'050.00	2'262'330.00	377'850.00	2'278'204.20	474'239.61
	Netto Aufwand		1'785'850.00		1'884'480.00		1'803'964.59
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	428'330.00	45'160.00	397'280.00	46'700.00	336'678.71	39'534.75
	Netto Aufwand		383'170.00		350'580.00		297'143.96
4	Gesundheit	11'400.00	1'000.00	13'000.00	1'000.00	12'591.50	1'000.00
	Netto Aufwand		10'400.00		12'000.00		11'591.50
5	Soziale Sicherheit	2'487'350.00	104'500.00	2'318'150.00	97'100.00	2'228'271.15	105'240.73
	Netto Aufwand		2'382'850.00		2'221'050.00		2'123'030.42
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'446'200.00	477'320.00	1'429'200.00	613'750.00	1'408'270.58	710'668.41
	Netto Aufwand		968'880.00		815'450.00		697'602.17
7	Umweltschutz und Raumordnung	2'221'480.00	2'050'960.00	2'676'305.00	2'395'975.00	2'042'383.87	1'901'628.02
	Netto Aufwand		170'520.00		280'330.00		140'755.85
8	Volkswirtschaft	1'115'380.00	830'480.00	1'180'570.00	901'620.00	1'331'071.64	659'203.14
	Netto Aufwand		284'900.00		278'950.00		671'868.50
9	Finanzen und Steuern	1'792'250.00	9'071'750.00	1'540'400.00	8'577'890.00	2'049'073.38	9'031'374.15
	Netto Ertrag		7'279'500.00		7'037'490.00		6'982'300.77

Investitionsrechnung nach funktionaler Gliederung

Konto	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung ER	Budget 2026		Budget 2025		Rechnung 2024	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	13'560'100.00	13'560'100.00	13'499'315.00	13'499'315.00	13'342'093.42	13'342'093.42
0	Allgemeine Verwaltung	1'428'430.00	149'300.00	1'293'250.00	120'200.00	1'330'714.14	116'261.45
	Netto Aufwand		1'279'130.00		1'173'050.00		1'214'452.69
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	330'380.00	316'580.00	388'830.00	367'230.00	324'834.25	302'943.16
	Netto Aufwand		13'800.00		21'600.00		21'891.09
2	Bildung	2'298'900.00	513'050.00	2'262'330.00	377'850.00	2'278'204.20	474'239.61
	Netto Aufwand		1'785'850.00		1'884'480.00		1'803'964.59
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	428'330.00	45'160.00	397'280.00	46'700.00	336'678.71	39'534.75
	Netto Aufwand		383'170.00		350'580.00		297'143.96
4	Gesundheit	11'400.00	1'000.00	13'000.00	1'000.00	12'591.50	1'000.00
	Netto Aufwand		10'400.00		12'000.00		11'591.50
5	Soziale Sicherheit	2'487'350.00	104'500.00	2'318'150.00	97'100.00	2'228'271.15	105'240.73
	Netto Aufwand		2'382'850.00		2'221'050.00		2'123'030.42
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'446'200.00	477'320.00	1'429'200.00	613'750.00	1'408'270.58	710'668.41
	Netto Aufwand		968'880.00		815'450.00		697'602.17
7	Umweltschutz und Raumordnung	2'221'480.00	2'050'960.00	2'676'305.00	2'395'975.00	2'042'383.87	1'901'628.02
	Netto Aufwand		170'520.00		280'330.00		140'755.85
8	Volkswirtschaft	1'115'380.00	830'480.00	1'180'570.00	901'620.00	1'331'071.64	659'203.14
	Netto Aufwand		284'900.00		278'950.00		671'868.50
9	Finanzen und Steuern	1'792'250.00	9'071'750.00	1'540'400.00	8'577'890.00	2'049'073.38	9'031'374.15
	Netto Ertrag		7'279'500.00		7'037'490.00		6'982'300.77

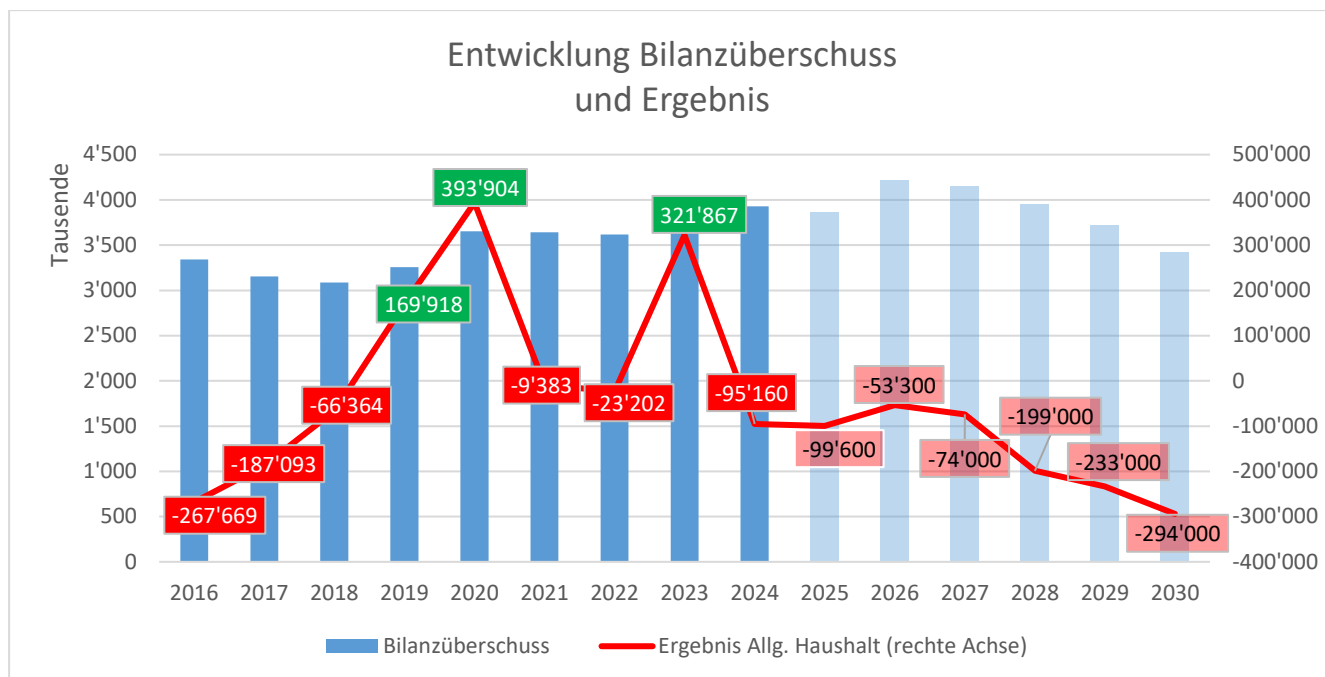
Finanzplan

Steuerertrag



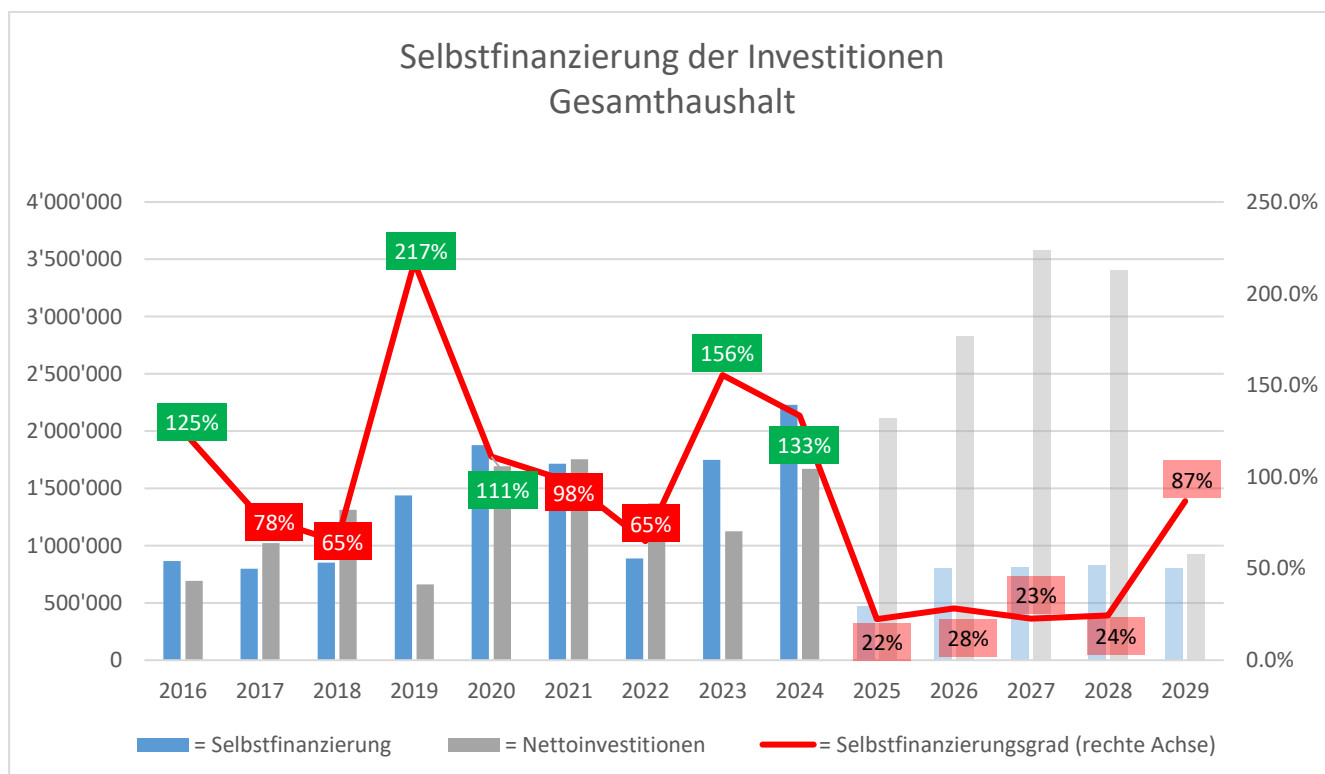
Beim Steuerertrag wird wie bisher mit einer Steueranlage von 1.80 Einheiten gerechnet. Die Gemeinde Ringgenberg rechnet bei den Einkommenssteuern und Vermögenssteuern ab 2026 mit einer Erhöhung um 2%.

Ergebnisse Allgemeiner Haushalt



Im Allgemeinen Haushalt ist in den kommenden Jahren mit einem Aufwandüberschuss zu rechnen. Die Aufwandüberschüsse können mit dem vorhandenen Bilanzüberschuss gedeckt werden. Der Bilanzüberschuss wird auf etwa 3,4 Millionen Franken sinken.

Selbstfinanzierung Gesamthaushalt



Da der Selbstfinanzierungsgrad durch die hohe Investitionstätigkeit der Gemeinde unter 100% liegt, wird die Neuverschuldung in den nächsten Jahren zunehmen.

Der Gemeinderat und die Finanzkommission beantragen gemäss Art. 4 lit. b Gemeindeordnung folgenden Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt:

a) Die Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.80 Einheiten.

b) Die Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.5 ‰ vom amtlichen Wert.

c) das Budget 2026, bestehend aus:

	Aufwand		Ertrag	
Gesamthaushalt	CHF	13'560'100.00	CHF	13'268'910.00
Aufwandüberschuss			CHF	291'190.00
Allgemeiner Haushalt	CHF	10'969'690.00	CHF	10'916'390.00
Aufwandüberschuss			CHF	53'300.00
Spezialfinanzierung Feuerwehr	CHF	202'730.00	CHF	199'300.00
Aufwandüberschuss			CHF	3'430.00
Spezialfinanzierung Parkplätze	CHF	177'920.00	CHF	164'200.00
Aufwandüberschuss			CHF	13'720.00
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF	665'940.00	CHF	630'980.00
Aufwandüberschuss			CHF	34'960.00
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	CHF	696'340.00	CHF	695'640.00
Aufwandüberschuss			CHF	700.00
Spezialfinanzierung Abfall	CHF	324'200.00	CHF	234'800.00
Aufwandüberschuss			CHF	89'400.00
Spezialfinanzierung Elektrizitätsnetz	CHF	523'280.00	CHF	427'600.00
Aufwandüberschuss			CHF	95'680.00

TRAKTANDUM 3

Vordorf Ringgenberg AG

a) Genehmigung Verlängerung bestehendes Darlehen (GV 02.06.2021: CHF 110'000.00) um 5 Jahre

b) Genehmigung Erhöhung bestehendes Darlehen um CHF 160'000.00

Ausgangslage

Die ehemaligen Liegenschaften der Heilsarmee prägten über Jahrzehnte das Dorfleben von Ringgenberg. Die Gebäude befinden sich im Kern unseres Dorfes. Durch die zentrale Lage, in unmittelbarer Nähe zum Schulhaus, nahe dem Altersheim und direkt neben dem Dorfplatz, ist die Nutzung des Areals für die Entwicklung des Dorfes wichtig. Als die Liegenschaft der Heilsarmee erstmals im Herbst 2019 zum Kauf ausgeschrieben wurde, interessierte sich die Einwohnergemeinde aufgrund der strategischen Wichtigkeit des Areals für dessen Erwerb. Um eine maximale Abstützung im Dorf zu erzielen, gründeten die vier Körperschaften Kirchgemeinde Ringgenberg, Burgergemeinde Ringgenberg Goldswil, Bäuertburgergemeinde Goldswil und Einwohnergemeinde Ringgenberg die Vordorf Ringgenberg AG.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ringgenberg genehmigte am 2. Juni 2021 einen Kredit von CHF 120'000.00 für die Beteiligung am Kauf der Liegenschaft Heilsarmee und gewährte ein rückzahlbares Darlehen von CHF 110'000.00. Darauf hin kaufte die Vordorf Ringgenberg AG das damalige Heilsarmeareal für CHF 1'470'000.00.

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie sich die Vordorf Ringgenberg AG aktuell zusammensetzt:

Körperschaft	Einwohner-gemeinde Ringgenberg	Burgergemeinde Ringgenberg Goldswil	Kirchgemeinde Ringgenberg	Bäuertburger-gemeinde Goldswil
Kapital	CHF 120'000	CHF 120'000	CHF 50'000	CHF 10'000
Darlehen	CHF 110'000	CHF 110'000	CHF 150'000	CHF 30'000
Stimmen	120	120	50	10

Für die kurzfristige Nutzung war damals vorgesehen, dass die Stiftung Helsenberg, eine Institution der Michel Gruppe AG, sämtliche Gebäude mietet. Dieses Mietverhältnis kam aber nie zustande. Die Räumlichkeiten wurden daraufhin an Asyl Berner Oberland vermietet, um eine Kollektivunterkunft (KU) für ukrainischen Staatsbürger einzurichten, die aufgrund des Kriegs in der Ukraine aus ihrem Heimatland flüchten mussten.

Seit August 2025 wird die Unterkunft als Ausbildungsbetrieb genutzt. Asylbewerber werden zu Pflegehilfskräften ausgebildet. Neben der intensiven und frühen Vermittlung von Sprachkenntnissen, sollen die Teilnehmenden das landesweite anerkannte Rotkreuz-Diplom erwerben. Neben Asyl Berner Oberland sind auch weitere Institutionen aus der Umgebung in das Projekt eingebunden (Sunnysyta Ringgenberg, Michel Gruppe AG, Spitäler FMI AG, Zentrum Artos, Stiftung Alpbach und das Bildungszentrum Interlaken BZI).

Die Vordorf Ringgenberg AG plant auf dem Areal zwei Neubauten, eine Gebäudesanierung sowie eine Einstellhalle. Um die nötigen finanziellen Mittel bereitstellen zu können, sollen die gewährten Darlehen der Körperschaften verlängert und zusätzliche Darlehen gewährt werden.

Information zum Projekt

Nach dem erfolgten Erwerb des Areals wurde in einem Workshopverfahren in Zusammenarbeit mit Experten der Denkmalpflege, Architektur und Landschaftsgestaltung die bauliche Grundordnung festgelegt. Im Zentrum von Ringgenberg sollen Wohnungen für ein generationenübergreifendes Zusammenleben sowie Dienstleistungen (Kita und Arztpraxis) entstehen. Das Haus an der alten Strasse soll dazu abgerissen und durch einen viergeschossigen Neubau ersetzt werden. Auf der Fläche hin zur Hauptstrasse, auf der zurzeit der Pavillon steht, ist ebenfalls ein viergeschossiger Neubau geplant. Das Gebäude neben dem Dorfladen soll zu einem späteren Zeitpunkt saniert werden.

Nach aktuellem Planungsstand sind in den beiden neuen Gebäuden neben der Arztpraxis, einer Kindertagesstätte sowie Gemeinschaftsräumen an die 14-15 Wohnungen geplant. Im Untergeschoss ist eine Einstellhalle vorgesehen

Es ist vorgesehen, in einem ersten Schritt die beiden Neubauten zu realisieren. Dafür geht die Vordorf Ringgenberg AG von einer Investitionssumme von rund 11 Millionen Franken aus.



Die Räumlichkeiten werden während der weiteren Planungsphase weiterhin von Asyl Berner Oberland gemietet. Somit erhält die Vordorf Ringgenberg AG Mieteinnahmen, welche für die nötigen Unterhalts- und Umgebungsarbeiten zur Verfügung stehen. Der Restbetrag wird in die kommende Planung investiert. Asyl Berner Oberland ist über die Ausbaupläne des Areals informiert.

Darlehensverlängerung und Erhöhung

In der Zwischenzeit hat der Verwaltungsrat der Vordorf Ringgenberg AG die Firma Forum 4 AG für Architektur, namentlich Simon Götz, mit den Architekturarbeiten für die Planung bis und mit Bewilligungsverfahren beauftragt. Daneben werden weitere Fachplaner notwendig sein, um im nächsten Jahr ein ausgearbeitetes Baugesuch einzureichen.

Die anstehenden Planungskosten von ca. CHF 500'000.00 kann die Vordorf Ringgenberg nicht aus eigenen Mitteln bereitstellen, weshalb zusätzliche Darlehen von den Körperschaften notwendig sind.

Körperschaft	Einwohner- gemeinde Ringgenberg	Bürger- gemeinde Ringgenberg Goldswil	Kirch- gemeinde Ringgenberg	Bäuertburger- gemeinde Goldswil	Total
Darlehens- verlängerung	CHF 110'000	CHF 110'000	CHF 150'000	CHF 30'000	CHF 400'000
Darlehens- erhöhung	CHF 160'000	CHF 160'000	CHF 66'700	CHF 13'300	CHF 400'000
Total	CHF 270'000	CHF 270'000	CHF 216'700	CHF 43'300	CHF 800'000

Die Verlängerung des bestehenden Darlehens von CHF 110'000.00 und die Erhöhung des Darlehens um CHF 160'000.00 fällt in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Das zu verlängernde wie auch das zusätzliche Darlehen von total CHF 270'000.00 sollen für 5 Jahre gewährt und wie bisher zu 1% verzinst werden. Es ist vorgesehen, dass nach der Planungsphase die Bau- und Investitionskosten mittels Wohnungsverkäufen und Hypotheken finanziert werden.

Hinweis zur Zuständigkeit

Die Investitionen und die operative Umsetzung des Projekts werden durch die Vordorf Ringgenberg AG getragen. Die Einwohnergemeinde Ringgenberg ist als Aktionärin und Darlehensgeberin an der Aktiengesellschaft beteiligt und im Verwaltungsrat sowie in der Arbeitsgruppe vertreten. Für die eigentlichen Bau- und Investitionskosten ist die Vordorf Ringgenberg AG zuständig. Die Einwohnergemeinde ist dadurch nicht direkt an den Investitionen beteiligt, sondern unterstützt das Projekt im Rahmen ihrer Beteiligung und des gewährten Darlehens.

Der Gemeinderat beantragt gemäss Art. 4 lit. d Gemeindeordnung folgende Beschlüsse:

Vordorf Ringgenberg AG

- a) Die Gemeindeversammlung genehmigt die Verlängerung des bestehenden Darlehens (GV 02.06.2021: CHF 110'000.00) um 5 Jahre.
- b) Die Gemeindeversammlung genehmigt die Erhöhung des bestehenden Darlehens um CHF 160'000.00.

TRAKTANDUM 4

Verschiedenes

Unter dem Traktandum «Verschiedenes» wird direkt an der Gemeindeversammlung orientiert.